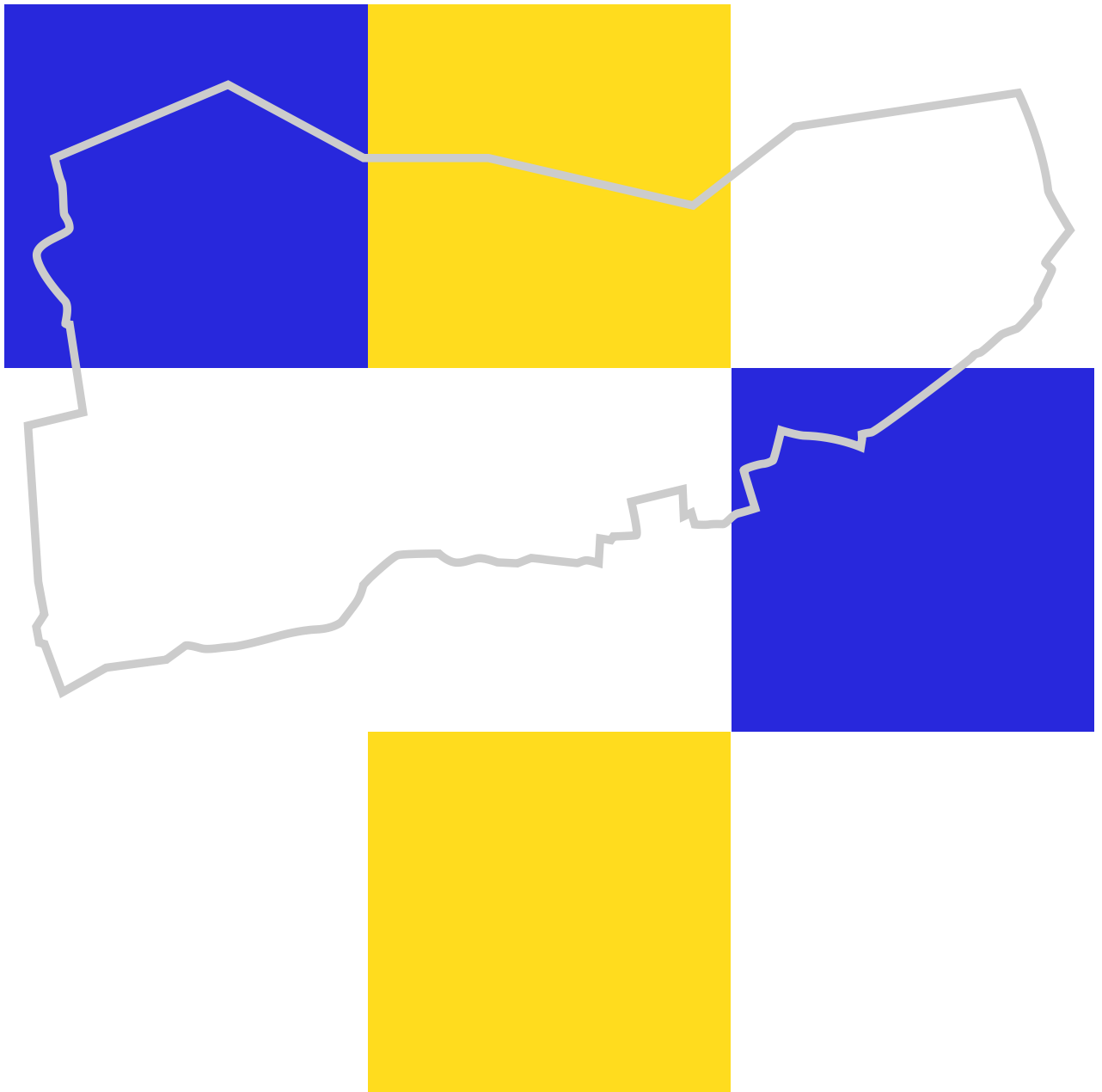


05. November 2015

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES | ZPV



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Gegenstand	2
Berechtigungen für die GERES-Plattform	2
Berechtigungen für die ZPV	2
Antragsrecht	3
Inkrafttreten	3

Die männliche Schreibweise steht immer auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frauenkappelen, gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV, BSG 152.051), beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Frauenkappelen welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen Gemeinderegisterharmonisierung GERES und Zentrale Personenverwaltung ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden.
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Frauenkappelen dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Art. 2

Berechtigungen für die GERES-Plattform
Änderung vom 29.06.2016

Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion System	Berechtigte Behörde
1	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Frauenkappelen	
1.1	Gemeindeschreiber	2
1.2	Mitarbeiter Sekretariat	2
1.3	Lernender Gemeindeverwaltung	2
2	Steuerbehörde der Gemeinde Frauenkappelen	
2.1	Finanzverwalter	3
2.2	Leiter Infrastruktur	3
2.3	Lernender Steuerbehörde	3
3	Regionale Soziale Dienste (Gemeinden Wohlen, Kirchlindach, Frauenkappelen, Bremgarten und Meikirch)	
3.1	Leiter Regionale Soziale Dienste	2b
3.2	Teamleiter Sozialarbeit / Sachbearbeitung	2b
3.3	Sozialarbeiter Regionale Soziale Dienste	2b
3.4	Sachbearbeiter Regionale Soziale Dienste	2b

Art. 3

Berechtigungen für die ZPV

Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion	Detailprofile			
		0	5	8	9
2	Steuerbehörde				
2.1	Finanzverwalter		X	X	X
2.2	Leiter Infrastruktur		X	X	X

Legende (vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV)

Detailprofile	Nr.	Bezeichnung
	0	Basisprofil
	5	Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
	8	Mutation von Standarddaten
	9	Mutation von Vormundschaftsdaten

Art. 4

Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Frauenkappelen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber
- b Finanzverwalter
- c Leiter Infrastruktur

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2016.

Frauenkappelen, 29. Juni 2016

Einwohnergemeinde Frauenkappelen
Namens des Gemeinderates

M. Kämpfer, Präsident

R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin